Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1898)

Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 25. Samstag den 18. Juni 1898.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

Dritte bischöfliche These für das Jahr 1896.

(Aus der Konferenz Sirnach, Kt. Thurgau.)

(Schluß.)

Lehmkuhl sagt: Wenn der Aufschub der hl. Messe ohne Zustimmung der Geber zwei Monate bedeutend überschreite, so sei anzunehmen, es sei dieser Aufschub eine schwere Sünde. Das Gesagte gilt aber nicht von den Messen pro defunctis. Solche Messen müssen nach der Ansicht aller Theologen, wenigstens, wenn es sich um «recenter defuncti» handelt, innerhalb eines Monats gelesen werden.

Wenn nun auch durch jede Messe die hauptsächliche Verpflichtung erfüllt wird, so kann eine andere accidentelle Verpflichtung doch auch von größerer Wichtigkeit sein; so z. B.:

a. Der Umstand des privilegierten Altares. Wenn dieser Umstand entweder unterlassen wurde, indem die hl. Messe nicht an diesem Altare gelesen oder wenn dieser Umstand dadurch unwirksam gemacht wurde, daß, obschon es nach den Rubriken erlaubt war, die Missa de Requiem nicht genommen wurde, so muß er eine Compensatio leisten durch Gewinnung eines vollkommenen Ablasses. Wenn Jemand eine hl. Messe verlangt für einen Verstorbenen, so ist nicht notwendig, die Missa de Requiem zu nehmen, sondern es genügt, die Tagesmesse für den Verstorbenen zu applizieren und selbst an den Tagen, wo eine Votivmesse zulässig wäre. Wenn es sich aber um Gewinnung eines Altarprivilegiums handelt, so muß an den freien Tagen die Requiemsmesse genommen werden; anderseits kann auch eine Requiemsmesse pro vivis appliziert werden.

Strenger wurde vom hl. Stuhle immer die Verpflichtung urgiert, daß, wenn eine Messe verlangt wurde zu Ehren eines bestimmten Heiligen, alsdann die betreffende Votivmesse genommen werden müsse; und der Priester seiner Pflicht nicht genügen würde durch die Tagesmesse, sofern angenommen werden muß, daß der Geber eine Votivmesse verlangt habe. De Herdt ist daher der Ansicht, daß es richtiger sei, die zu Ehren eines Heiligen verlangte Messe auf einen andern Tag zu verschieben, als dieselbe vom laufenden Tage zu lesen und zu Ehren eines andern Heiligen zu applizieren. Im Jahre 1876 wurde in dem Blatte für den Innsbrucker Priesterverein ein Privatbrief der Riten-Kongregation mitgeteilt, worin gesagt ist, daß, wenn der Geber nur im allgemeinen eine Messe verlangt zu Ehren eines Heiligen oder für einen Verstorbenen, ohne speziell eine Votiv- oder Requiemsmesse zu verlangen, es in beiden Fällen genüge, wenn die Tagesmesse gelesen und appliziert werde.

Lehmkuhl bemerkt dazu: Es sei je nach den Gegenden dieser Punkt verschieden zu beurteilen. Wenn die Gläubigen im allgemeinen nicht wissen, was eine Votivmesse ist und dieselbe gewöhnlich intendieren, wenn sie eine Messe zu Ehren eines bestimmten Heiligen verlangen, so muß entweder die Votivmesse gelesen werden oder es ist der Geber auf das Hindernis, wenn ein solches vorliegt, aufmerksam zu machen. Wenn aber den Gläubigen der Unterschied der Messen bekannt ist, und sie es dem Urteil des Priesters überlassen, so kann die Tagesmesse gelesen und zu Ehren des betreffenden Heiligen appliziert werden. — Wenn eine hl. Messe an einem bestimmten Altare oder in einer bestimmten Kirche oder Kapelle verlangt und dafür ein größeres Stipendium gegeben wird, so ist der Priester verpflichtet, auch diesen Umstand genau zu erfüllen. Dagegen kann der Priester, auch wenn der Geber verlangt, daß er persönlich die hl. Messe lese, dennoch dieselbe einem andern Priester übertragen.

Wenn der Priester die übernommenen Messen einem andern zur Persolvierung übergibt, so hat er das ganze hiefür erhaltene Stipendium, auch wenn dasselbe die gewöhnliche Taxe übersteigt, dem andern Priester abzutreten, ohne etwas für sich zu behalten. Es ist dies auch dann nicht erlaubt, wenn der zelebrierende Priester dies weiß und seine Zustimmung dazu gibt. Auch darf nichts zurückbehalten werden für gute Zwecke, wenn der Geber nicht einverstanden ist.

Daß es nicht erlaubt ist, Meßstipendien zu sammeln und an einem andern Orte zu einer geringern Taxe lesen zu lassen, ergibt sich klar aus der Constitutio Apostolicæ Sedis vom Jahre 1869, gemäß welcher der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation verfallen: 12. Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis et ex eis lucrum captantes, faciendo eas celebrare in loco ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.

Dagegen kann erlaubterweise ein Teil des erhaltenen Stipendiums abgezogen werden, sofern die Zahl der Applikationen nicht vermindert wird:

1. Wenn mit Zustimmung der Geber etwas abgezogen wird für einen frommen Zweck. (Es soll aber wo möglich die Sache mit dem Bischof abgemacht werden.)

2. Wenn der andere Priester, welchem die Messe übertragen wird, ohne darum ersucht zu werden, ganz frei von sich aus einen gewissen Teil abtritt; es wird dies einfach als eine Gabe betrachtet.

3. Wenn der Ueberschuß über das gewöhnliche Stipendium gegeben wurde in besonderer Rücksicht auf die betreffende Person des Priesters, wegen Freundschaft, geleisteten Diensten 2c. In diesem Fall hat der Ueberschuß des Stipendiums nicht sowohl den Charakter des Stipendiums als vielmehr den Charakter eines Geschenkes oder beigefügten Almosens.

4. Wenn es sich nicht um Manualstipendien handelt, sondern um Meßverpflichtungen, welche einer Stiftung inhärieren, wie z. B. einer Kaplanei; oder welche einen Teil der pfarrlichen Einkünfte ausmachen, oder, wenn es sich um eine Messe handelt, deren Zelebration zu den pfarrlichen Rechten gehört und mit welcher gewisse «Jura stolæ» verbunden sind. Scavini sagt hierüber: Wenn an einem Sonntag eine Beerdigung einfällt, so soll er, wenn er kann, die Messe pro populo applizieren und einem andern Priester die gesungene Messe pro defuncto übertragen, dem er das gewöhnliche Stipendium oder etwas mehr für die Unbequemlichkeit übergibt, denn der Pfarrer ist nicht gehalten, alles, was er hiefür erhalten hat, dem andern Priester zu übergeben."

Der h. apostolische Stuhl begnügte sich nicht damit, alle schändliche Gewinnsucht in dieser Beziehung streng zu untersagen, sondern verbot auch alles, was nur die Gefahr einer schändlichen Gewinnsucht mit sich führen könnte. Hierauf beziehen sich namentlich die Resolutionen, welche am 13. August 1874 von der S. Congregatio Concilii erlassen und von Papst Pius IX. bestätigt wurden. Es wurde durch dieselben die Handlungsweise von Buchhändlern und Kaufleuten verurteilt, welche Meßstipendien sammelten, für erhaltene Stipendien gewisse Prämien aussetzten, und dann den Geistlichen die Applikation übertrugen, denselben aber nicht Geld, sondern Bücher oder Waren übergaben.

Es wurde auch ausdrücklich beigefügt, daß diese Handlungsweise auch dadurch nicht erlaubt gemacht werde, daß ebensoviele Messen gelesen werden, als den gesammelten Almosen entsprachen; oder, wenn man damit armen Priestern, welche keine Stipendien hatten, eine Wohlthat erwies. — Ferner wurde auch eine solche Handlungsweise selbst dann nicht gebilligt, wenn der hieraus sich ergebende Gewinn für gute Zwecke verabfolgt wurde. Ebenso wurde als unerlaubt erklärt, solchen Buchhändlern oder Kaufleuten in dieser Absicht Meßstipendien zu übergeben; desgleichen verfehlen sich die Priester, welche von Buchhändlern dergleichen Meßstipendien annehmen. Dagegen ist es erlaubt, an Stelle von Geld auch Bücher oder Waren als Meßstipendien anzunehmen, wenn dabei jeder Handel oder schändliche Gewinn ausgeschlossen ist.

Es ist somit durchaus verboten, in irgend welcher Weise mit den Meßstipendien Handel zu treiben; dagegen dürfen statt des Geldes auch Bücher oder Waren als Meßstipendien gegeben werden.

Für unsere Diözese gilt noch bezüglich der gestifteten Anniversarien die Vorschrift, daß diejenigen, welche nicht selbst gelesen werden können, dem Bischofe übergeben werden müssen. Ebenso wurde verboten, Meßstipendien außerhalb der Diözese abzugeben; wenigstens mußte hiefür die Erlaubnis des Hochw. bischöflichen Ordinariates eingeholt werden.

(Heinr. Keller, Pfarrer in Sirnach.)

Kirchenpolitisches aus dem Kanton Schwyz.

Unsere Gesinnungsgenossen im Kanton Schwyz versprachen vor dem glänzenden Siege vom 13. Februar, sich sofort nach der Verwerfung des unkirchlichen Verfassungsentwurfs an eine bessere Verfassungsrevision zu machen. Das ist nun geschehen; die wirklichen Reformen sind beibehalten; das Kirchenfeindliche ist ausgemerzt in der neuen Vorlage. Wenn der frühere Entwurf für Totalrevision die Rechte der Kirche, die Freiheit der Klöster und demnach die Grundsätze der Gerechtigkeit verletzte, so enthält der neue Entwurf zur Partialrevision eine billige, die Rechte der Kirche und des Staates wahrende Regelung der beidseitigen Beziehungen und zwar anlehnend an die eingelebten Verhältnisse und innerhalb dem Rahmen der Bundesverfassung. Selbstverständlich sind die kleinlichen, anrüchigen Klosterausnahmeparagraphen gestrichen. Die Aenderungen sind am besten ersichtlich, indem man die bisherigen Klosterartikel dem neuen gegenüber stellt. Die bisherigen Klosterartikel lauten:

§ 20. Die bestehenden Klöster genießen den Schutz des Staates. Ausländer bedürfen zur Aufnahme in die Klöster der Bewilligung des Kantonsrates, welcher auch den allfällig hiefür zu entrichtenden Beitrag an den Staat bestimmt. Gegen Schweizer findet Gegenrecht statt.

§ 21. Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Staates. Das nähere Verhältnis derselben zum Kanton, zum Bezirk und zur Gemeinde, in denen sie sich befinden, sowie die Art, wie der Staat seine Aufsicht über sie ausübt, wird vom Gesetz bestimmt.

§ 22. Den Klöstern ist der Ankauf und Verkauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, unter was immer für einem Titel, ohne Bewilligung des Kantonsrates, untersagt.

§ 23. In Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt.

§ 24. Die Klöster sind am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger zu allen Steuern verpflichtet, und auch zu den bisherigen Beiträgen für die Bestreitung der staatlichen Bedürfnisse und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden. —

Sie fallen sämtlich dahin.

Der neue Klosterartikel soll lauten:

§ 20. Die bestehenden Klöster sind gewährleistet und genießen den Schutz des Staates. Sie unterliegen als

Korporationen dem allgemeinen Steuergesetze, bezahlen aber ihre Steuer am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie ihr Vermögen besitzen. —

In allgemein kirchlicher Beziehung werden auch bessere Zustände angebahnt; während bisher bei katholischen Kirchenratswahlen, bei Neubauten von katholischen Kirchen, Renovationen 2c. jeder stimmfähige Bürger einer Gemeinde, auch wenn er Protestant war, stimmen konnte, scheidet der neue Entwurf das bezügliche Stimmrecht nur noch stimmfähigen Bürgern katholischer Konfession zu und leistet in § 99a auch der Bildung eigentlicher Kirchgemeinden Vorschub. Die bezügl. neuen Bestimmungen lauten:

§ 99. Betreffend die Gemeinde-Rechte der Bürger (Schlußlemma.)

Die römisch-katholischen stimmfähigen Einwohner einer Gemeinde wählen nebstdem die Verwalter derjenigen kirchlichen Güter und Stiftungen, deren Verwaltung bisher von der Gemeinde ausgeübt wurde; sie bethätigen auch das Wahlrecht (Präsentationsrecht) für diejenigen geistlichen Pfründen, für welche es ihnen nach bisheriger Uebung zukommt.

§ 99a. Da wo ein Bedürfnis sich geltend macht, können von den politischen Gemeinden getrennte, öffentlich-rechtliche, römisch-katholische Kirchgemeinden (Pfarr- oder Filialgemeinden) mit eigenen Behörden und mit dem Rechte der Steuererhebung, von den daherigen Kirchgenossen gebildet werden. Die Genehmigung zur Bildung solcher selbständiger Kirchgemeinden und deren Statuten und Organisation unterliegt dem Kantonsrate. Dieselbe ist zu erteilen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Organe nachgewiesen und für eine sichere finanzielle Grundlage Gewähr geleistet wird.

---

* Wie die deutsche Sozialdemokratie die Sache der Arbeiter geschädigt hat.

Es ist eine alte eingefleischte Gewohnheit der sozialdemokratischen Abgeordneten im deutschen Reichstage, jeden Antrag von Seiten der Parteien und jedes Angebot der verbündeten Regierungen mit Forderungen, die offensichtlich zur Zeit aussichtslos sind, zu übertrumpfen. Im Fordern sind die Sozialdemokraten jedesmal dem Zentrum um mindestens drei Pferdelängen voraus. Regelmäßig schießen sie denn auch über das Ziel hinaus. Darauf, den Vogel herunter zu schießen, kommt es ihnen ja nicht an. Den Ruhm, in der heutigen Gesellschaftsordnung bessere Gesetze zu schaffen und den meist widerspenstigen Liberalen und der stets zurückhaltenden Regierung greifbare Vorteile für das Volk abzuringen, überlassen sie großmütig dem Zentrum und anderen Freunden der Sozialreform. Während diese sich saure Mühe geben, möglichst vorteilhafte Gesetze zu stande zu bringen, stellen sich die sozialdemokratischen Abgeordneten an die Fenster des Reichstagsgebäudes und donnern in gewaltigen Reden nach draußen ins Land hinaus gegen unseren heutigen kapitalistischen Staat, der dem Arbeiter keinen Schutz seiner Menschenrechte gewähren wolle. Sie handeln dabei aber mit Absicht. Für uns, sagte Bebel in Erfurt, handelt es sich zunächst nicht darum, ob wir dies oder jenes erreichen; für uns ist die Hauptsache, daß wir gewisse Forderungen stellen, die keine andere Partei stellen kann. Schon das wissenschaftliche Haupt der Sozialdemokratie, Karl Marx, hat seine Anhänger belehrt, „daß sie immer und überall mehr verlangen müßten, als die übrigen Parteien geben könnten.“ Dadurch kann man diese ja am augenscheinlichsten als die Feinde der Arbeiter hinstellen.

So haben denn die sozialdemokratischen Abgeordneten auch stets männiglich gegen Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetze, auch gegen das Gewerbegerichtsgesetz gestimmt mit der weisen Begründung: „Alles das sei ihnen für die Arbeiter zu wenig; lieber wollten sie gar nichts, als solche Kleinigkeiten“ (!) Kommen dennoch gegen die Stimmen der Sozialdemokraten Gesetze zum Besten der Arbeiter zustande und wird dann darauf hingewiesen, daß das Zentrum, was niemand leugnen kann, schon recht viele und beachtenswerte Vorteile für die Arbeiter errungen habe — dann sind die sozialdemokratischen Blätter flugs bei der Hand und erklären: „Jawohl, aber alles, was bis heute für die Arbeiter erreicht ist, ist nur dem Drängen der Sozialdemokratie zu verdanken.“ Gleichwohl sind sie auch heute noch der Ansicht, daß sie recht daran gethan haben, als sie damals gegen die Gesetze stimmten. Wird aber von liberaler Seite ein Versuch gemacht, diese nunmehr bestehenden Gesetze zu beseitigen oder abzuschwächen, so können sich die Sozialdemokraten nicht genug entrüsten, daß man dem Arbeiter die weniger wertvollen Rechte noch nehmen will.

Erreicht wird mit dieser wohlfeilen Uebertrumpfungs-Politik freilich nichts. Das ist auch nicht ihr Zweck. Sie wird nur zu Nutz und Frommen jener biederen Leute betrieben, die den Wert einer Partei nicht nach den praktischen Erfolgen messen, die sie erreicht, sondern nach den großen Worten, die sie den Leuten vorspricht.

Diese Politik hat aber auch schon angefangen, die Sache der Arbeiter direkt zu schädigen. Die Sozialdemokraten meinten durch solches Ueberbieten und Verhöhnen aller bisher unternommenen Reformen bei den Gesetzgebern wunder welche Erfolge herauszuholen, und müssen heute sehen, daß diese ihre Taschen zuknöpfen und den Arbeitern den Rücken kehren mit der Erklärung: Man sei es leid geworden, ferner noch den Arbeitern Gesetze anzubieten, da man von vornherein wisse, daß die sogenannten „Vertreter der Arbeiterklasse“, die Sozialdemokraten, nicht bloß dagegen stimmten, sondern dazu noch die Vorschläge der Regierung vor den Arbeitern als „Arbeitertrutzgesetze“ schlecht machen dürften. Die liberalen Parteien anderseits, welche nur gedrängt und stets bloß mit halber Liebe den Arbeiterschutzgesetzen zustimmten, nehmen mit Freuden die so gebotene Gelegenheit wahr, um sich von der Fortführung der Sozialreform loszusagen. Sie erklären: „Die Arbeiter selbst wollen ja von solchen Gesetzen nichts wissen, wie die Sozialdemokraten offen bezeugen.“

So hat es die vielgerühmte Uebertrumpfungspolitik

der Sozialdemokratie dahin gebracht, daß man in Deutschland, statt weitere Schutzgesetze zu schaffen, daran ging, in dem Umsturzgesetze (1894) eine neue Art Sozialistengesetz vor den Reichstag zu bringen. Gleichzeitig weigerte man sich, den Arbeiterberufs-(Gewerk-)Vereinen gesetzliche Anerkennung zu verleihen. Im Landtage versuchte die Regierung eine Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes, und heute stehen wir vor der Gefahr einer Beschränkung des Koalitionsrechtes und gar der Beseitigung des Reichstagswahlrechtes der Arbeiter.

Vor solchen Dingen beginnt es selbst der Sozialdemokratie zu grauen. Sie selbst sieht ein, daß sie diejenigen Rechte und Freiheiten verliert, ohne welche sie im öffentlichen Leben machtlos dastehen würde. Sie hat sich deshalb schon dazu bekehrt, nunmehr auch an den Landtagswahlen teilzunehmen, bei welchen sie sich fast ausnahmslos damit begnügen muß, diejenigen bürgerlichen und von ihr verschrieenen Parteien zu unterstützen, die bereit sind, die bestehenden Rechte und Freiheiten des Volkes zu schützen.

Niemand beklagt sich mehr als das deutsche Zentrum, daß die Sozialreform durch die Regierungen und die anderen Parteien zum Stillschweigen gebracht ist, ja daß man sogar heute die reaktionären Versuche macht, die Rechte und Freiheiten der Arbeiter zu beschneiden. Der Sozialdemokratie und ihrer Uebertrumpfungspolitik und höhnischen Neinsagerei gegenüber allen Reformvorschlägen aber ist es zu danken, daß die Sozialreform seit Jahren still steht, und daß man jetzt in Deutschland sogar vor der Gefahr einer Beschränkung der Volksrechte steht. Die Sozialdemokratie hat mit ihrer Sozialpolitik sich selbst und den Arbeitern einen Strick gedreht und kann froh sein, wenn das Zentrum ihr noch aus der Schlinge hilft.

Die Sozialdemokratie hat darum durchaus keinen Grund, jetzt vor den Wahlen große Worte und ihren Anhängern großartige Aussichten zu machen.

(Kathol. soz.-pol. Korresp.)

Bischof Dr. Seb. Meßmer von Greenbay über katholische Kirche und Schulen in den Vereinigten Staaten. *)

In der Beurteilung der Lage in den Vereinigten Staaten tritt vor allem ein Element entgegen, nämlich die vollendete Freiheit der Kirche in ihren Aktionen und ihre absolute Unabhängigkeit vom Staate, bedingt durch die völlige Trennung von Kirche und Staat. Man hat sich auch schon in der Schweiz gefragt, was besser sei, dieser Zustand, oder derjenige in den meisten Staaten Europas. Es liegt auf der Hand, daß, wo wir die Kirche Gottes als solche anerkennen, wir einen Zustand vorziehen müßten, wobei Kirche und Staat ihr Werk miteinander verrichteten, die Kirche als übernatürliche Einrichtung, der Staat als menschlich bürgerliche. Aber wo die Verhältnisse so liegen, daß eine Trennung richtiger ist und wo nur bei ihr die Kirche sich frei entfalten kann, dürfte die Unabhängigkeit vom Staate vorzuziehen sein. Wohl ist dieser Zustand nicht der richtige, aber er ist dann der bessere. Auf diesem Standpunkt stehen wir in den Vereinigten Staaten. Wir befinden uns besser dabei, indem der Staat sich um die Kirche nicht kümmert. Damit ist nicht gesagt, daß der Staat sich alsdann auch feindlich der Kirche gegenüberstelle. Er geht seinen Weg, besorgt die bürgerlichen Geschäfte und läßt die Kirche ohne jegliche Einmischung die kirchlichen besorgen. Ich lebe nun seit 27 Jahren in den Vereinigten Staaten, und glaube sagen zu dürfen, daß der Staat bei uns der Kirche nicht feindselig gegenüber steht und ihre Rechte bisher im ganzen ziemlich geachtet und respektiert hat. Darum konnte sich die Kirche in den Vereinigten Staaten so schön entfalten. Ich darf ja sagen, daß ich z. B. mehr Bischof von Greenbay bin, als Bischof Egger Bischof von St. Gallen ist. Mir gegenüber mischt sich keine Regierung mit Plazeten und dergleichen ein, und ebenso auch kein Administrationsrat. Ich bin Herr in meiner Diözese, habe die gesamte Verwaltung in den Händen, erlasse die Verordnungen u. s. w. Nun muß man aber nicht glauben, da seien ja die amerikanischen Bischöfe gewaltige Herren und so eine Art absolute Herrscher. Sie sind nur unabhängig der weltlichen Gewalt gegenüber, unterliegen aber den Einschränkungen der allgemeinen kirchlichen Gesetze. So ist der Entscheid eines Bischofs in gar vielen Fällen nicht bloß vom Rate seines geistlichen oder seines Diözesanrates abhängig, sondern von der direkten Zustimmung desselben. Dieser Diözesanrat — der die Domkapitel zu ersetzen hat, da man solche in Amerika nicht kennt — besteht aus sechs Mitgliedern der gesamten Diözese, von denen drei der Bischof und drei der Diözesanklerus wählt. So schön das ist, ist damit nicht gesagt, daß doch nicht auch wieder Verhältnisse eintreffen, in denen man lieber den Schutz des Staates hätte. — Denn der jetzige Zustand hat oft auch wieder zur Voraussetzung, daß wir nur treue Katholiken hätten. Das ist aber leider nicht der Fall, denn sonst würde die katholische Kirche Amerikas nicht bloß 10 Millionen, sondern wohl 20 Millionen Seelen umfassen. Anderseits macht sich bei uns manches wieder viel leichter. So z. B. die Trennung von Gemeinden. Das hat bei uns nicht nur keine Schwierigkeiten, sondern vollzieht sich sehr leicht, und es ist feststehende und auch von Rom geschützte Regel, daß die Mutterkirche ihrer Tochter noch eine Aussteuer mit auf den Weg gibt. Die Sache geht schon darum leichter, weil es bei uns keine Fonds zu verteilen gibt; denn wir haben keine. Im Gegenteil, die Mutterkirche hat fast in allen Fällen die Aussteuer an die neue Tochterkirche erst zu borgen. Die Kirche der Vereinigten Staaten lebt ausschließlich von den freiwilligen Beiträgen der Gläubigen. Durch sie werden die tausend und tausend Kirchen und Schulen unterhalten, hunderte von höheren Schulen, von Armenhäusern, von Waisenhäusern und Hospitälern. Der Staat hat auch nie einen Cent daran

*) Aus dessen Vortrag, gehalten im Festsaale des katholischen Gesellenhauses zu St. Gallen Sonntag den 12. Juni. (Nach d. „Ostschw.")

gegeben und gibt uns auch keinen Steuerzwang und stellt uns auch keine Organe zur Verfügung zur Erhebung von Steuern.

Wir sind rein auf die Liebe der Gläubigen angewiesen, finden aber auch eine endlose Liebe und Opferwilligkeit bei ihnen. Sie und sie allein hat die ungeheuren Summen aufgebracht für die zahllosen Institute aller Art. Wir appellieren an die Gewissen der Gläubigen, sagen ihnen, welches die Bedürfnisse sind und daß jeder die Gewissenspflicht habe, nach Maßgabe seiner Kräfte beizusteuern. Auf diesem Wege haben wir in meiner armen Diözese erst vor drei Jahren ein prächtiges Diözesanwaisenhaus gebaut. Ich will nun gleich etwas von meiner Diözese erzählen, was Ihnen ein Bild von den eigenartigen Verhältnissen der Kirche in den Vereinigten Staaten gibt. Sie ist so groß wie die ganze Schweiz und zählt 190 katholische Gemeinden und Stationen mit ungefähr 125,000 Katholiken. Da finden Sie 20 spezifisch polnische Gemeinden, 15 böhmische Gemeinden, 18 deutsche, 14 französische, 8 englische, 9 holländische; dazu kommen noch die Indianergemeinden in den Reservationen, die übrigen sind gemischt. In den polnischen Gemeinden werden Predigt und Schule in polnischer Sprache gehalten, in den böhmischen böhmisch, in den holländischen holländisch 2c. 2c., bei den Indianern aber wird in ihrem Idiom gepredigt, während die Schulen englisch sind. Und wir haben keine reichen Leute, keinen, der auch nur 1/2 Million Fr. besitzt; es sind fast alles Fabrikarbeiter, Landarbeiter und kleine Farmer. Und doch haben diese Leute zu allem andern die Mittel für ein mustergiltiges Waisenhaus mit Dampfheitzung, eigener Gasbeleuchtung 2c. zusammengelegt, an das der Klerus allein 8000 Doll. spendete.

Neben den Beiträgen verschaffen wir uns die Mittel ferner auch noch durch Versteigerung oder Vermietung der Kirchenstühle, weiter durch Sammeln mit dem Klingelbeutel und manchmal auch durch ein Picnic oder ein Waldfest, wie Sie es nennen. Da liefern dann die Frauen Schinken, Wurst, Kuchen u. s. f., die Männer Wein und Bier und dann zieht man zu Tausenden in einen schönen Wald; ist fröhlich und freudig und für die gute Sache fällt etwas ab.

So haben wir an einem letzten derartigen Waldfeste von 1—6 Uhr nachmittags 3000 Dollars netto erzielt, Protestanten und Katholiken waren dabei und kein einziger Betrunkener war zu sehen. Bei dieser Liebesthätigkeit für die Kirche fällt den Frauen der Löwenanteil zu; sie sind der Rückgrat derselben. Erfreulicherweise beteiligen sich aber auch die Protestanten dabei, und zwar die eingebornen amerikanischen Protestanten, die uns für alle wohlthätigen Zwecke helfen, während die eingewanderten deutschen Protestanten uns mit allen kleinlichen Vorurteilen der alten Welt entgegentreten. Zur Besorgung der Wohlthätigkeitsanstalten haben wir dann auch spezielle weibliche und männliche religiöse Genossenschaften. (Schluß folgt.)

Kirchen-Chronik.

Graubünden. Chur. In der Diözese Chur werden dieses Jahr laut bischöflicher Weisung in den Landkapiteln die Themen behandelt:

1. Quibusnam mediis nostra ætata adversarii utuntur, ut animos Catholicorum ab Ecclesia alienos reddant? 2. Quibusnam mediis nostra ætata nos utamur oportet, ut Catholici Ecclesiæ permaneant fideles? 3. Quænam sunt præcepta Ecclesiæ de cantu liturgico?

Italien. Die vielen Angriffe und Vorwürfe, welchen Davide Albertario, geistlicher Redaktor des von der Regierung unterdrückten «Osservatore cattolico» von Mailand, auch von Seiten katholischer Zeitungen ausgesetzt war, geben anderen unserer Blätter Anlaß, ihn warm zu verteidigen. Das „Basler Volksblatt" schreibt über Albertario:

„Ehe wir die Gründe und die politisch-soziale Bedeutung der bedauerlichen Vorgänge in Mailand besprechen, müssen wir unser tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß katholische Blätter sich so weit vergaßen, daß sie den um die katholische Sache in Italien hochverdienten Albertario angreifen zu sollen meinten. Selbst eine berechtigte Kritik sollte schweigen, wenn ein Redaktor beim Kriegsgericht sein Urteil erwartet. Aber Albertario hat sich zu große und vielseitige Verdienste um die katholische Sache in Italien erworben, als daß man diese vergessen dürfte. Mit dem größten Freimute, nicht ohne schwere Opfer, hat Albertario eine Reihe von Jahren ganz allein den Kampf um die Freiheit der Kirche in der Lombardei geführt. Seinen ebenso gründlichen als scharfen Untersuchungen verdankt man den Nachweis, daß die Philosophie Rosmini in ihren Folgerungen zu ganz unkirchlichen Anschauungen führt. Durch diesen heldenmütigen Kampf gegen den Rosminianismus hat Albertario sich die unversöhnliche Feindschaft des liberalen Katholizismus zugezogen. Was blinde Wut und giftiger Haß in der Beziehung leisten können, zeigen die Ausfälle des bekannten „Spectator", der alles was frisch und gesund in der katholischen Bewegung konsequent begeifert. Es hat der „Spectator" denn auch die wohlverdiente Anerkennung erhalten, daß sein Ausfall auf Albertario in dem altkatholischen „Katholik" abgedruckt wurde. Diese Haltung des altkatholischen Moniteurs ist uns ganz begreiflich, denn Albertario ist nach dem großen Louis Veuillot wohl der dem Liberalismus verhaßteste Name."

— Rom. Das Vorgehen der Behörden gegen die Klerikalen ist auf einmal wieder lebhafter. Die klerikalen Parteiblätter «Il Cittadino» in Mantua, «La Frusta» und «Voce del Popolo» in Brescia wurden unterdrückt. Der Präfekt von Mantua verfügte überdies die Auflösung aller Diözesan- und katholischen Ortsvereine und verbot ferner die Abhaltung religiöser Prozessionen in der ganzen Pro-

vinz. Die Mailänder «Perseveranza» brachte kürzlich einen überaus heftigen Artikel gegen den Erzbischof.

Belgien. Einladung des Kardinals Goossens zum eucharistischen Kongreß in Brüssel. „Auf Unsere Bitte hin wird der Kongreß zur Beförderung des Kultus der heiligsten Eucharistie, der vor acht Jahren in Antwerpen gefeiert wurde, in diesem Jahre in Brüssel stattfinden. Derselbe beginnt am 13. Juli gegen Abend und wird sich erstrecken bis zum 17. d. M., der auf einen Sonntag fällt, an welchem in der Kirche der heiligen Michaelis und Gudula das Andenken an das berühmte Wunder der heiligen Hostie begangen wird. Die Ordnung des Kongresses und die Reihenfolge der auf demselben zu behandelnden Gegenstände werden Euch alsbald mitgeteilt werden. Damit nun Unser Unternehmen einen glücklichen Ausgang habe und zur größeren Verherrlichung unseres Glaubens und der heiligen Eucharistie beitrage, flehet in Euren Gebeten und Opfern mit Uns zu Gott. Zur Verbreitung der Früchte dieses Kongresses würde besonders ein gemeinsames Streben der Laien, ob Männer, ob Frauen, mit dem Klerus vereint beitragen. So strengt Euch denn an, daß alle Gläubigen, die durch die Religion und Frömmigkeit, besonders aber durch die Andacht gegen das heiligste Sakrament hervorragend sich an diesem Kongresse beteiligen. Die, welche Christus unter den heiligen Gestalten verborgen mit der schuldigen Ehre begegnen, haben die Hoffnung, seine Anschauung auf ewig zu genießen, wenn er mit unverhülltem Angesichte erscheinen wird.

Indem Wir diese Hoffnung mit Euch hegen, verbleiben Wir in aufrichtigster Liebe, Hochwürdige Herren und vielgeliebte Mitarbeiter, Euer demütigster und ergebenster Diener

† Petrus Lambertus, Kard. Goossens,
Erzbischof von Mecheln."

— In Marchienne bei Charleroi drangen die Sozialisten in die katholische Kirche, sangen Revolutionslieder, äfften gottesdienstliche Handlungen nach und verbrannten auf dem Hochaltar eine päpstliche und belgische Fahne. Strenge Untersuchung ist eingeleitet.

Kleinere Mitteilungen.

Die antiritualistische Bewegung in der anglikanischen Kirche tritt immer stärker hervor. Jetzt hat auch die protestantische Frauenvereinigung (The Women's Protestant Union) sich veranlaßt gesehen, folgenden Beschluß zu fassen: „In Anbetracht des rapiden Umsichgreifens des Ritualismus in unserer protestantischen Landeskirche und der zunehmenden Befestigung des Romanismus im ganzen Lande, sowie der offenbaren Begünstigung beider Richtungen durch zahlreiche von unseren Bischöfen und Kirchenlehrern, wünscht die protestantische Frauenvereinigung ihr tiefes Verantwortlichkeitsgefühl über diesen Stand der Dinge zum Ausdruck zu bringen und angesichts der Erfolglosigkeit der bisherigen Versuche, den Fortschritten römischer und ritualistischer Praxis in unserer Mitte Einhalt zu gebieten, erklärt sie sich mit der unlängst in einer Anzahl Londoner Kirchen begonnenen, außergewöhnlichen Aktion (es sind hier die in letzter Zeit mehrfach vorgekommenen, lärmenden Störungen ritualistischer Gottesdienstversammlungen gemeint), vollkommen einverstanden. Die protestantische Frauenvereinigung protestiert feierlich gegen jeden Versuch, unser Land in die Hände der Feinde des protestantischen Glaubens und der protestantischen Freiheit auszuliefern oder die Grundsätze der glorreichen Revolution zu untergraben, welche so lange Zeit hindurch unserem Volke unberechenbaren Segen gebracht haben, und sie verlangt, daß fürderhin mit allen gesetzlichen Mitteln der weiteren Befestigung des Romanismus und Ritualismus entgegengetreten werde."

Der anglikanische Erzbischof von Canterbury sucht, wie schon gemeldet, eine „innigere Verbindung zwischen der anglikanischen und der griechisch-orthodoxen Kirche" herzustellen und trägt sich zu diesem Zwecke u. a. mit dem Plane, an der Hochschule Cambridge ein besonderes Kolleg für griechische Theologiestudierende zu errichten. Die „Catholic Times" erinnert nun daran, daß ein ähnlicher Versuch schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Oxford gemacht wurde. Auf Ansuchen des Rektors der Hochschule schickte damals der Patriarch von Konstantinopel fünf griechisch-orthodoxe Theologiestudierende nach Oxford, woselbst sie in dem Worcester-College Aufnahme fanden. Und der Erfolg? Von den fünf Griechen bekehrten sich drei noch im Laufe des ersten Jahres zur römisch-katholischen Kirche, die andern beiden fuhren schleunigst in ihre Heimat zurück, sobald sie den in der anglikanischen Kirche herrschenden, echt protestantischen Geist aus eigener Anschauung kennen gelernt hatten. Es ist kaum anzunehmen, daß der Erzbischof von Canterbury bei dem neuerlichen Versuche einer „Annäherung" zwischen den beiden Kirchen bessere Resultate erzielen wird. —

Litterarisches.

Allgemeine Bücherei, herausgegeben von der österreichischen Leo-Gesellschaft. Wien und Leipzig, bei Wilh. Braumüller. Preis einer Nummer 12 kr. oder 20 Pfg.

Schon in Nr. 27 (S. 214) des letzten Jahrgangs der „K.-Z." haben wir auf diese verdienstvolle Unternehmung aufmerksam gemacht. Es erschienen bis jetzt: Nr. 1. Calderon: Das große Welttheater. Uebersetzt von Josef Freiherrn von Eichendorff. Nr. 2. Annette von Droste-Hülshoff: Die Schlacht im Loener-Bruch. — Des Arztes Vermächtnis. Nr. 3. Adalbert Stifter: Das Heidedorf. Nr. 4. Josef Hyrtl: Die materialistische Weltanschauung unserer Zeit. Inaugurationsrede. Mit einem Vorworte von Prof. Dr. Heinrich Lammasch. Nr. 5. Shakespeare: Der Sturm. Nach eigener Revision des Originaltextes übersetzt von Professor Dr. M. Gitlbauer. Familien-Ausgabe. Nr. 6. Sophokles: Antigone. Uebersetzt von Professor Dr. M. Gitlbauer mit Vertonung der Choralgesänge durch Dr. Richard von Kralik. Nr. 7. Richard Kralik: Kaiser Markus

Aurelius in Wien. Ein Weihfestspiel mit Chören. Nr. 8. Clemens Brentano: Die mehreren Wehmüller und ungarischen Nationalgesichter. Erzählung. Nr. 9. Fr. Lemmermayer und Richard Kralik: Ein Hans Sachs-Abend. Für das Wiener Burgtheater bearbeitet. Nr. 10. Ludwig Gall: John Ruskin. Nr. 11. P. Desiderius Lenz O. S. B.: Zur Aesthetik der Beuroner Schule. Nr. 12. W. O. Noltsch: Hallstätter Träumereien. — Bilder aus Wiens Vergangenheit. Nr. 13. Der Ruhm Oesterreichs. Ein Weihfestspiel nach dem Spanischen des Don Pedro Calderon de la Barca von Dr. Richard Kralik. Nr. 14. Richard Kralik: Rolands Tod. Ein Heldenspiel. Nr. 15. Richard Kralik: Rolands Knappen. Ein Märchenspiel. Nr. 16. Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften und der Staatswissenschaft insbesondere. Von Adam Müller.

Charitas. Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben vom Vorstand des Charitasverbandes für das katholische Deutschland. Verantwortlicher Redakteur Dr. Lorenz Werthmann zu Freiburg i. Br. Erscheint, 24 Seiten stark, monatlich zum Jahrespreise von 3 Mark (ausschl. Zustellungsgebühr).

Aus dem Inhalt des sechsten Heftes: Trauerkränze auf sechs Bischofsgräber. — Die Charitas in der Heiligen Schrift. (Fortsetzung.) — Soll die Zwangserziehung weiter ausgedehnt werden. (Landesrat Schmedding in Münster i. W.) Zum Studium der sozialen Frage. (Professor Dr. Heiner in Freiburg i. Br.) — Winke für die Anstalts-Erziehung armer Mädchen. (Frau Adelheid von Berg. Fortsetzung.) — Männer und Frauen der Charitas. (Superior Karl Mayer in Freiburg i. Br.) — Das Newyorker katholische Protectory (Asyl) für verwahrloste Knaben und Mädchen (W. Voßkühler S. J. in Exalten.) — Henri Dunant, der Mann des Roten Kreuzes.

Handbuch der Schweizergeschichte. Von Dr. Jos. Hürbin, Rektor des Gymnasiums und Lyzeums in Luzern. Stans, Hans von Matt. — Endlich eine Schweizer-Geschichte, die der katholischen Kirche, der Wahrheit überhaupt, gerecht zu werden verspricht, in objektiver konservativer Kritik. Gerade in der vorliegenden 1. Lieferung weiß der Hr. Verfasser gut zwischen den festliegenden Resultaten der Wissenschaft und strittigen Gebieten (Legende und Sage) zu unterscheiden, und er darf sich gratulieren, so die vielleicht schwierigste Partie des Werkes zur Zufriedenheit vernünftiger Kritik bewältigt zu haben. Das heißt nicht wenig für ein erst Bahn brechendes Kompendium. Wir müssen Herrn Hürbin dafür recht dankbar sein, daß er der Wahrheit Bresche schießt in einem solchen populär wissenschaftlichen Buche. Darum sollen wir diesem so schönen als notwendigen Handbuche zu möglichst großer Verbreitung verhelfen und es so dem Verfasser ermöglichen, in folgenden Auflagen immer Besseres zu leisten. L.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar:

Von Oberdorf Fr. 11, Hohenrain 37, Ballwil 10, Büßerach 42. 40, Weinfelden 32, Menznau 45, Hitzkirch 100, Gunzgen 11, Metzerlen 6. 50, P. L. Ollig. 1000, Trimbach 15, Frick 50, Eschenz 25, Sulgen 19, Hüttweilen 23, Schongau 46, Entlebuch 50, Rohrdorf 53, Buttisholz 14, Bettwil 7. 50, Gebensdorf 50, Neuenkirch 40, Hägendorf 205, Tägerig 10, Niederbuchsiten 6. 50, Fislisbach 35, Grenchen 24, Baden 200, Eggenwil 10, Gempen 7, Gachnang 8, St. Pantaleon 7. 50, Gretzenbach 20, Münsterlingen 16, Güttingen 12.

2. Für das heilige Land:

Von Eschenz Fr. 20, Herbetswil 5, Frick 20.

3. Für Peterspfennig:

Von Trimbach Fr. 5.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 16. Juni 1898.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1898.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 24:	13,161	95
Kt. Aargau: Dietwil a. Pfarrei	160	—
b. von Ungenannt, für laufende Bedürfnisse	500	—
Zuzgen (mit Gabe von 20 Fr.)	32	—
Kt. Bern: St. Ursanne	15	—
Kt. St. Gallen: durch tit. Bistumskanzlei, erste Rata	725	—
Filiale Rüeterswil (bei St. Gallenkappel)	10	—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, von Frau W. selig	30	—
von X., durch P. S.	1	50
Büron	100	—
Schüpfheim	150	—
Kt. Solothurn: Ifenthal 15, Seewen 15, Subingen 35, Trimbach 10, Wysen 12	87	—
Kt. Thurgau: St. Pelagiberg	35	—
	15,007	45

b. Außerordentliche Beiträge pro 1898.

Uebertrag laut Nr. 24:	21,521	90
Vergabung aus dem Kanton Solothurn	1,000	—
	22,521	90

Der Kassier: **J. Duret,** Propst.

Nachtrag zur tabellarischen Uebersicht über die Konferenzarbeiten. Im Jahre 1897 wurden in der Kapitelskonferenz Luzern zwei Aufsätze (Klerus und Volksschule und Erklärung des Vesperpsalmes des Offiziums B. M. V.) in zwei Sitzungen verlesen.

Dekanat Luzern.

Für Kirchen-Arbeiten
in den verschiedensten Stein- und Marmorarten
als:
Altäre, Säulen, Taufsteine etc.
32[52] empfiehlt sich
Herm. Adler-Stüdely,
Langendorf (Solothurn).
Marmorindustrie mit Wasserkraft. — Zeugnisse über gelieferte Arbeiten stehen zu Diensten.

Soeben erschienen und durch die Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn zu beziehen:

Bernhardin Sanson,

der Ablaßprediger in der Schweiz 1518/1519.

Eine historische, dogmatische und kirchenrechtliche Erörterung
von **Ludwig Rochus Schmidlin**, Feldprediger,
Mitglied der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Mit dem Facsimile eines Ablaßbriefes.
Preis Fr. 1.50
Bei Einsendung von **Fr. 1.55** franko durch die ganze Schweiz.

Leben der heiligen Elisabeth von Ungarn,
Landgräfin von Thüringen und Hessen 1207—1231. Nach dem Französischen des Grafen von Montalembert, übersetzt von **J. Ph. Städtler. Prachtwerk.** Mit Farbendruck-Titelbild und 126 Holzschnitten. Dritte Auflage. 384 Seiten. 4. Elegant geb. **Fr. 12.50.**
. . . . Es freut uns, daß die Benziger'sche Verlagsanstalt sich entschlossen hat, diese hochpoetische Biographie bei einem verhältnismäßig billigen Preise zu einem Prachtwerk ersten Ranges zu machen. „Büchermarkt", Crefeld.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie von der 54
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln, Waldshut u. Köln a/Rh.

Soeben im Verlage der **Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn** erschienen und zu beziehen:

Der Gang in's Kloster,

Gedicht von Joseph Wipfli, Professor.
Zweite Auflage.

Beschädigte **Meßgewänder,** wie **Stolen** 2c. werden mit neuem Stich, vom einfachsten bis zum künstlichsten, prompt und billig ausgeführt durch
45[6] **Frau M. Bébié,** Schaalgasse 42, **Solothurn.**

Die Buch- und Kunstdruckerei Union hält für alle römisch-katholischen Pfarrämter stets zu billigen Preisen vorrätig: weiße Couverts mit aufgedruckter Adresse der bischöflichen Kanzlei in Solothurn.

F. C. Großdietwyl VI. 21. 55

A. Bättig, Blumenfabrik,
Sempach.
Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden 2c. zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert. 5[26]

In der **Buch- und Kunstdruckerei Union** in Solothurn zu haben:

Der Klerus und die soziale Frage.
Moral-soziologische Studie von Professor Dr. **Jos. Scheicher.**
II. Auflage. Preis Fr. 3. 20.

Manual Applicationen
für Jahrzeitstiftungen
(5 div. Formulare)
liefert in beliebigen Bogen, event. auch solid gebunden
Buch- und Kunstdruckerei Union.

In der Buchdruckerei „Union" in Solothurn kann bezogen werden:

Tabula S. S. Eucharistiæ.
Tabelle zur Kontrole der gespendeten hl. Kommunionen.
Preis Fr. 1. 40.

Die
Buch- & Kunstdruckerei
UNION
in
Solothurn
empfiehlt sich zur Anfertigung von
Drucksachen für den Privatbedarf
als: **Formulare aller Art, Memorandums, Briefköpfe, Couverts** mit und ohne Adresse, **Schreibbücher,** sowie zum Druck von **Circularen, Broschüren, Werken, Musiknoten** etc. etc. unter Zusicherung schnellster Lieferung zu coulanten Preisen.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.